

170 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (132 der Beilagen): Bundesgesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 103, über die Wiederherstellung der österreichischen Rechtsanwaltschaft (Rechtsanwaltsordnung 1945 — RAO. 1945).

Die Rechtsanwaltsordnung 1945 sieht eine Ermächtigung an das Staatsamt für Justiz vor, durch Verordnung Rechtsanwaltsanwärtern Behinderungszeiten anzurechnen und nach Vorschriften des Deutschen Reiches abgelegte Prüfungen anzuerkennen. Es hat sich nun das Bedürfnis ergeben, das Bundesministerium für Justiz auch zu ermächtigen, Personen, die im Ausland die Befähigung zum Rechtsanwalt erlangt haben, unter erleichterten Bedingungen in die Listen eintragen zu lassen.

Die politischen Verhältnisse in Österreich von 1934 bis 1945 haben viele österreichische Staatsbürger aus der Heimat vertrieben und sie gezwungen, ihre Studien im Ausland durchzuführen. Es ist ein Akt der politischen Wiedergutmachung, nunmehr diesen Personen die Heimkehr nach Österreich zu ermöglichen. Dies setzt aber voraus, daß den Betroffenen die Ausübung ihres im Ausland erlernten Berufes möglich gemacht wird. Es ist also notwendig, in gewissen Fällen die im Ausland abgelegten Studien und Prüfungen auch in Österreich anzuerkennen.

Viele österreichische Rechtsanwälte, die zur Auswanderung gezwungen waren, haben die österreichische Staatsbürgerschaft verloren. Auch sie wollen in die Heimat zurückkehren. Es soll daher ihre Eintragung in die Rechtsanwaltsliste genehmigt werden, bevor sie die österreichische Staatsbürgerschaft wiedererlangt haben, jedoch unter der Bedingung, daß sie innerhalb eines Jahres vom Tage der Eintragung den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft nachweisen.

Der Justizausschuß ist der Auffassung, daß diese Begünstigung nicht nur für die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste, sondern auch für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter gelten soll.

Es ist somit eine Ergänzung des § 10 der Rechtsanwaltsordnung 1945 durch die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Punkte d, e und f notwendig.

Der Justizausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 12. Juli 1946.

Dr. Tschadek,
Berichterstatter.

Scharf,
Obmann.

Bundesgesetz vom 1946 zur Ergänzung des Gesetzes vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 103, über die Wiederherstellung der österreichischen Rechtsanwaltschaft (Rechtsanwaltsordnung 1945 — RAO. 1945).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Gesetz vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 103, über die Wiederherstellung der österreichischen Rechtsanwaltschaft (Rechtsanwaltsordnung 1945 — RAO. 1945) wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Dem § 10 werden als neue Punkte angefügt:

„d) inwieweit Personen, welche die Befähigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft im Auslande erlangt haben, bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft nach der Rechtsanwaltsordnung in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen werden können, ohne daß es der tatsächlichen Vollstreckung der Praxis nach § 2 RAO. und der Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung bedarf;

e) inwieweit Personen, welche die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien im Auslande zurückgelegt haben; die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter bewilligt werden kann, wenn das Bundesministerium für Unterricht nach Maßgabe der Verordnung vom 9. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 82, über die Anrechenbarkeit ausländischer Hochschulstudien und im Auslande abgelegter Prüfungen die von ihnen an einer ausländischen Hochschule abgelegten

akademischen oder staatlichen Prüfungen an Stelle der durch die inländische Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fachprüfungen anerkennt, vorausgesetzt, daß sie die übrigen Bedingungen der RAO. erfüllen;

f) inwieweit Personen, die in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 aus nationalen, sogenannten rassischen oder politischen Gründen die Ausübung der Rechtsanwaltschaft (die Praxis als Rechtsanwaltsanwärter) aufgeben mußten und die österreichische Staatsbürgerschaft nicht mehr besitzen, bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen nach der Rechtsanwaltsordnung gegen nachträgliche Nachweisung der österreichischen Staatsbürgerschaft [§ 1, Abs. (2), lit. a, RAO.] in die Liste der Rechtsanwälte (der Rechtsanwaltsanwärter) eingetragen werden können. Für die Beibringung des Nachweises eine Frist von mindestens einem Jahr zu bestimmen; sie kann verlängert werden. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Rechtsanwalt (Rechtsanwaltsanwärter) aus der Liste der Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsanwärter) zu streichen. Die Gültigkeit der in der Zwischenzeit vorgenommenen Rechtshandlungen bleibt unberührt.“

2. Im § 13 werden die Worte: „bis zum 31. Dezember 1945“ durch die Worte: „bis zum 31. Dezember 1946“ ersetzt.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.